

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Schwabhausen (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)

vom 21.03.2018

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Schwabhausen (in der Folge als "Benutzungssatzung" bezeichnet) geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde steht (Benutzer).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung (Zuweisungsbescheid) gemäß § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Mehrere Benutzer, denen gemäß § 3 Abs. 6 der Benutzungssatzung Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach einer Grundgebühr nach den zugewiesenen Quadratmetern, einer Gebührpauschale für die gemeinschaftlich zu nutzenden Räume, einer Nebenkostenpauschale sowie der Nutzungsdauer.
- (2) Für Objekte, die von der Gemeinde zur Unterbringung angemietet werden, wird ein Entgelt in Höhe des tatsächlichen Mietpreises, einschließlich Nebenkosten, erhoben.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Obdachlosenunterkunft wird als Gemeinschaftsunterkunft betrieben (§ 1 Abs. 2 Benutzungssatzung). Die monatlichen Grundgebühren betragen 5,22 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche des zugewiesenen Notunterkunftsraumes in der Gemeinschaftsunterkunft.
- (2) Für die gemeinschaftlich zu nutzenden Räume (Küche, Aufenthaltsraum, Bad, WC und Verkehrsflächen) wird eine monatliche Pauschale von 52,78 Euro für die erste Person und 42,22 Euro je weitere Person festgesetzt. Für Kinder unter 6 Jahren beträgt die monatliche Pauschale abweichend davon 31,67 Euro.
- (3) Für die Nebenkosten wird eine monatliche Pauschale von 68,72 Euro für die erste Person und 54,98 Euro je weitere Person festgesetzt. Für Kinder unter 6 Jahren beträgt die monatliche Pauschale abweichend davon 41,23 Euro.

Für die Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll, Beleuchtung, Versicherungen) und die Kosten für Heizung und Strom wird eine Pauschale erhoben, da eine Ermittlung von Einzelverbräuchen aufgrund der technischen Gegebenheiten der Containeranlage, in der sich die Obdachlosenunterkunft befindet, nicht möglich ist.

§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats für den die Gebühr zu entrichten ist und wird für je einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage in denen das Nutzungsverhältnis bestand (1/30 pro Nutzungstag).

Der Tag des Beginns und des Endes der Benutzung sind voll gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Übergabe des vollständigen Schlüsselsatzes bestehen.

- (2) Die Gebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird am 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig und ist unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Monat mit denen des Folgemonats fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabhausen, den 21.03.2018
Gemeinde Schwabhausen

Josef Baumgartner
Erster Bürgermeister

